



Betreffend Anlässe gemäss Art. 25 Abs. 3 der Statuten

1. Hochzeiten

Bei Hochzeiten von Vereinsmitgliedern wirkt der Männerchor auf Wunsch mit; ebenso bei Ehejubiläen ab Goldener Hochzeit.

2. Geburtstage

Der Männerchor bringt Mitgliedern ab dem 70. Geburtstag alle fünf Jahre ein Geburtstagsständchen.

3. Spitalaufenthalt

Der Männerchor bringt hospitalisierten Mitgliedern ein Ständchen.

4. Totenehrung

Der Männerchor wirkt mit bei Beerdigungsgottesdiensten für:

- Vereinsmitglieder
- Ehegatten, Kinder und Eltern von Vereinsmitgliedern

Verstorbenen Vereinsmitgliedern erweist er zudem mit der Teilnahme an der Beerdigung und mit einem Grablied die letzte Ehre.

5. Andere Anlässe

Über die Mitwirkung an weiteren Anlässen im Sinne von Art. 25 Abs. 3 der Statuten beschliesst im Einzelfall der Vorstand.

6. Örtliche Begrenzung

Die in diesem Reglement genannten Anlässe finden grundsätzlich nur im Einzugsgebiet des Vereins statt, d.h. zurzeit vor allem in den Bezirken Einsiedeln und Höfe. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen beschliessen.

Genehmigt durch die ordentliche Jahresversammlung vom 15. Februar 1986

Der Präsident

Der 1. Aktuar